

V-Partei³ – Hochfeldstr. 4 – 86159 Augsburg

Frau
Oberbürgermeisterin Eva Weber
Rathausplatz 1
86150 Augsburg

Telefon.: 0179-2894693
Telefax.: 0821-43061046
Email: augsburg@v-partei.de
Datum: 12.12.2020

Per Email

Dringlichkeitsantrag für die Stadtratssitzung am 17.12.2020 zu TOP 19 (öffentlich)
Menschenansammlungen, Silvesterfeuerwerk

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

hiermit stelle ich zum öffentlichen TOP 19 folgenden Dringlichkeitsantrag:

Der Stadtrat der Stadt Augsburg möge beschließen:

Die Stadt Augsburg erlässt beigefügte „Verordnung über Menschenansammlungen“ u. a. mit dem Ziel, an Silvester 2020 und Neujahr 2021 den Einsatz von Feuerwerk und Ähnliches im gesamten Stadtgebiet nicht zu erlauben. Die bisherige gleichnamige Verordnung mit eingegrenztem Geltungsbereich tritt gleichzeitig außer Kraft.

Begründung:

- a) Die Dringlichkeit des Themas wurde bereits mit Antrag der V-Partei³ vom 23.11.2020 begründet, dem sich dieser Antrag anschließt.
- b) Die Verhältnismäßigkeit der neuen Verordnung ist gegeben. Exemplarisch auf die Regeln zu Silvester nämlich wie folgt:

I. Legitimer Zweck und legitime Mittel

Die Verordnung vollzieht vor allem das öffentliche Interesse zum Schutze vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum (§ 23 Abs. 1 LStVG).

Jedes Jahr kommen durch Umgang mit Silvesterböller Menschen ums Leben oder werden teilweise schwer verletzt (vor allem Verletzungen an Augen, Ohren, Finger), oftmals mit dauerhafter Schädigung. Auch für chronisch Kranke ist das Silvesterböllern eine zusätzliche Belastung. Asthmatiker oder Patienten mit Herz-Kreislauf-Erkrankungen müssen mit einer Feinstaubbelastung von bis zu 400 µg/m³ (Mikrogramm pro Kubikmeter) zurechtkommen, an normalen Tagen liegt dieser Wert bei etwa 30 µg/m³. Der Feinstaub in der Silvesternacht beträgt in etwa 17 % der Feinstaubmenge der jährlichen Menge des Straßenverkehrs.

Auch die Freisetzung von Treibhausgasen nahm bislang in der Silvesternacht spürbar zu, was indirekt Leben und Gesundheit („Klimawandel“) zusätzlich gefährdet.

II. Geeignetheit

Das Mittel „Verordnung“ fördert spürbar den Zweck, Gesundheit und Leben zu schützen. Da sich das Böllern sich vor allem auf eine begrenzte Uhrzeit an Silvester / Neujahr konzentriert, befinden sich damit im gesamten Stadtgebiet große Menschenmengen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, womit § 23 LStVG als Rechtsgrundlage zur Gefahrenabwehr greift.

III. Erforderlichkeit

Zur Zweckerreichung sind mildere Mittel nicht gleich geeignet. Die bisherige Verordnung hatte nur den Geltungsbereich Innenstadt. Was zur Folge hatte, dass ein Großteil der dortigen Bewohner in die angrenzenden „freie Zonen“ zum Zwecke privater Feuerwerke ausgewichen ist.

Mit ca. 300.000 Einwohner herrscht in Augsburg eine deutlich spürbare Bevölkerungsdichte, die sich auch an den angrenzenden Stadtbezirken nicht merklich von den Innenstadt unterscheidet. Das Böllerverbot wie bisher nur in der Innenstadt hat sich daher als nicht sonderlich geeignet herausgestellt, sondern die Gefahrenlage lediglich verlagert und teilweise noch erhöht.

IV. Angemessenheit

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz) ist höher zu werten als die harmlose Einschränkung, an Silvester / Neujahr keine Böller und Raketen zünden zu dürfen. In Meinungsumfragen kommt stets eine Mehrheit für das Böllerverbot zustande, was die Angemessenheit nur unterstreicht.

Auch auf die staatliche Verantwortung für den Tierschutz in Art. 20 a Grundgesetz sei hier zusätzlich und nochmals verwiesen.

Das temporäre Thema Corona (Entlastung Krankenhäuser, Verhinderung weiterer Infektionen) kommt heuer zwar noch argumentativ dazu, kann aber nicht die genannten, dauerhaft geltenden Sicherheits-/Gefahrenabwehraspekte in den Schatten stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Roland Wegner
Stadtrat